

# Frankenberger Nachrichtenblatt

## und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 14 Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

### Verordnung

die Einziehung der Königlich Sächsischen Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

Nachdem bereits ein Theil der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (S. 53 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) nach Höhe von 12 Millionen Thaler = 36 Millionen Mark ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbilletts durch Innebehaltung bei einigen größeren Kassenstellen aus dem Verkehr zurückgezogen und vernichtet worden ist, so wird nunmehr zu Ausführung der Bestimmung in § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betreffend, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung jener Biletts Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Sämmtliche, noch im Umlaufe befindliche Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 sind in der Zeit von jetzt ab bis Ende dieses Jahres bei der Finanzhauptschasse alhier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

§ 2. Die vorgedachten Kassenbilletts können bis Ende dieses Jahres nach wie vor zu Zahlungen an alle Staatskassen verwendet werden. Die Staatskassen haben aber dergleichen Kassenbilletts schon von jetzt ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centrakassen mit einzusenden, oder bei den in § 1 bezeichneten Einlösungskassen unmittelbar umzusetzen. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen sie dergleichen Biletts nicht weiter in Zahlung annehmen.

§ 3. Es wird vorbehalten, nach Ablauf der in § 1 festgesetzten Frist einen Präklusivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht eingelöste Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 als gänzlich werthlos zu betrachten sind, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen eingezogenen Kassenbilletts werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden. Ingleichen wird das nach § 2 des Gesetzes vom 2. März 1867 an die Staatsschuldenkasse abgegebene Reservequantum an dergleichen Kassenbilletts im Betrage von 6 Millionen Thaler = 18 Millionen Mark, einschließlich der inmittelst von dieser Kasse eingetauschten defecten Biletts, alsbald zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Dresden, den 12. Juni 1875.

Finanz-Ministerium.  
v. Griesen. v. Brück.

### An die Herren Gemeindevorstände im Bezirke der Amtshauptmannschaft Flöha.

Die mit der Einreichung der unter Benützung des sub C beigefügten Schemas aufzustellenden Verzeichnisse der katholischen Glaubensgenossen (sfr. § 17 der Verordnung vom 12. October 1841) noch rückständigen Herren Gemeindevorstände im hiesigen Verwaltungsbezirke werden an schnelle Erledigung des gedachten Rückstandes andurch mit dem Hinzufügen erinnert, daß

- 1., bei angesehnen Katholiken neben dem Betrage der Gewerbe- und Personalsteuer auch noch der Reinertrag des Grundbesitzes anzugeben,
- 2., bei katholischen Ehefrauen protestantischer Ehemänner dann, wenn erstere nicht selbst mit einem Betrage zur Gewerbe- und Personalsteuer angesetzt sind, der Gewerbe- u. Steuerbetrag des Ehemannes anzuführen,
- 3., bei Bierbauern und Branntweimbrennern der Betrag der vorjährigen Bier- oder Branntweinsteuer anzugeben, und
- 4., das Verzeichniß auf alle katholischen Glaubensgenossen, gleichviel ob sie selbständig sind oder als Diensthöten oder als Handwerksgehilfen im Orte leben,

zu erstrecken ist.

Flöha, am 17. Juni 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Weissenbach. D.

### Verzeichniß der in N. N. befindlichen katholischen Glaubensgenossen.

Laufende Nr.	Name.	Stand, Gewerbe, Nahrung.	Gewerbe- und Personalsteuerbetrag.		Reinertrag des Grundbesitzthums.		Anmerkungen.
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	

### An die Herren Gemeindevorstände und Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke im Bereiche der Amtshauptmannschaft Flöha.

Das Königliche Ministerium des Innern hat, um neuerdings entstandenen Zweifeln in Bezug auf die Bestrafung der von Kindern unter 12 Jahren begangenen geschwändigen Handlungen sowohl in Ansehung der Competenz als auch in Ansehung des einzuschlagenden Verfahrens zu begegnen, sich dahin ausgesprochen, daß die von den Polizeibehörden zu verfügenden „Bestrafungen durch die Eltern oder andere Personen“ ebensowenig wie die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt als eigentliche „Polizeistrafe“ angesehen werden kann, Beides vielmehr unter den Gesichtspunkt eines „Besserungsmittels“ fällt und daher das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 auf Angelegenheiten der obigen Art nicht Anwendung zu leiden hat.

In Ansehung der Competenz hat das genannte Königliche Ministerium beklunden, daß diejenige Behörde, welche eintretenden Falls für die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu sorgen hat (also in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand), sich auch in den Fällen, wo eine Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen in Frage kommt, der diesfalls nöthigen Verfügung zu unterziehen hat.